



**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und  
über Darstellungen durch Bildwerfer  
der Gemeinde Baierbrunn**

(Plakatierungsverordnung)

vom 21. Juni 2017

|                                  |                               |
|----------------------------------|-------------------------------|
| Gemeinderatsbeschluss:           | 20. Juni 2017                 |
| Rechtsaufsichtliche Genehmigung: | entfällt                      |
| Anschlag an den Amtstafeln:      | vom 22.06.2017 bis 07.07.2017 |
| Inkrafttreten:                   | 29. Juni 2017                 |

**Inhaltsübersicht:**

|   | Seite |
|---|-------|
| § 1 Begriffsbestimmungen  | 2     |
| § 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen                   | 2     |
| § 3 Allgemeine Ausnahmen  | 3     |
| § 4 Ausnahmen für Baierbrunner Vereine, Vereinigungen und Institutionen | 3     |
| § 5 Ausnahmen für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen   | 3     |
| § 6 Ausnahmen im Einzelfall   | 4     |
| § 7 Anforderungen an die Anschläge und Plakatständer                    | 4     |
| § 8 Ordnungswidrigkeiten  | 5     |
| § 9 In-Kraft-Treten   | 5     |

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer:**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

### **§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) <sup>1</sup>Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Baierbrunn in den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. <sup>2</sup>Insbesondere unzulässig sind Plakate und Anschläge in und an Wartehallen, Fahrradabstellanlagen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, an öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Baierbrunn vorgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. <sup>2</sup>Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Allgemeine Ausnahmen**

Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung ausgenommen sind öffentliche Anschläge und Plakate,

1. die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
2. der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der Baierbrunner Vereine, Vereinigungen und Institutionen an deren Anschlagtafeln oder in deren Schaukästen,
3. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf die Veranstaltung hinweisen, jedoch nur 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung und bis zum Ablauf des Veranstaltungstages,
4. an oder innerhalb von Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen,
5. auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG,
6. an Plakaträhmen auf Verteilerkästen der Telekom, die zu Werbezwecken angemietet werden können.

### **§ 4 Ausnahmen für Baierbrunner Vereine, Vereinigungen und Institutionen**

- (1) Baierbrunner Vereine, Vereinigungen und Institutionen dürfen auf Veranstaltungen, für die sie als Veranstalter auftreten, mit beweglichen Plakatständern hinweisen, sofern das Ereignis in der Gemeinde Baierbrunn oder in einer der Isartalgemeinden des südlichen Landkreises München stattfindet.
- (2) Die Plakatständer dürfen frühestens drei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung abgebaut werden.

### **§ 5 Ausnahmen für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufstellen.
- (2) <sup>1</sup>Zudem dürfen politische Parteien und Wählergruppen sowie Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu drei Wochen vor politischen Veranstaltungen Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufstellen. <sup>2</sup>Die Verwendung von Plakaten mit Darstellungen von Personen ist möglich. <sup>3</sup>Der Abbau der Plakate muss im Anschluss an die Veranstaltung innerhalb einer Woche erfolgt sein.

- (3) Vor Wahlen sowie ggf. vor Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Baierbrunn zusätzlich vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (4) Eine Aufstellung der beweglichen Wahlplakatständer bei Wahlen, Abstimmungen und bei politischen Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe von Schulen und Kindertagesstätten sowie Wahllokalen ist nicht gestattet.

## **§ 6 Ausnahmen im Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde Baierbrunn kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 Absatz 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

## **§ 7 Anforderungen an die Anschläge und Plakatständer**

- (1) <sup>1</sup>Bewegliche Plakatständer, Wahlplakatständer und Plakate dürfen auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt werden, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Die (Wahl-)Plakatständer und Plakate dürfen insbesondere nicht in den Sichtdreiecken von Kreuzungen aufgestellt werden sowie den Winterdienst beeinträchtigen. <sup>3</sup>Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AllMBl S. 52) wird hingewiesen.
- (2) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die maximale Größe der Plakate, beweglichen Plakatständer, Wahlplakatständer und Anschläge nach dieser Verordnung darf das DIN A1- Format (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 2 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
3. gegen die in § 3 genannten Bestimmungen, insbesondere gegen die Fristen verstößt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Baierbrunn, den 21.06.2017

gez.

Barbara Angermaier  
Erste Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 22.06.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.06.2017 angeheftet und am 07.07.2016 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 10.07.2017

gez.

Barbara Angermaier  
Erste Bürgermeisterin